



BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2020
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 20.10.2020

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Depotgesetz geändert wird;
Geschäftszahl: 2020-0.607.843**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die beabsichtigte Einführung einer digitalen Sammelurkunde einschließlich der damit verfolgten Ziele, nämlich die Digitalisierung und Entbürokratisierung im Finanzdienstleistungssektor voranzutreiben, die Nachhaltigkeit zu fördern und dadurch den Finanzstandort Österreich insgesamt attraktiver zu machen.

Wir regen an, die digitale Sammelurkunde nicht auf Schuldverschreibungen und Investmentzertifikate gemäß § 24 lit. b des Depotgesetzes (DepotG) zu beschränken. Jedenfalls sollte die ebenfalls wichtige Gattung der Aktiensammelurkunden gemäß § 24 lit. d DepotG ebenfalls einbezogen werden. Um die Praxisrelevanz zu unterstreichen, möchten wir beispielhaft das Problem der Begebung neuer Aktien aus dem Blickwinkel der FMA als Abwicklungsbehörde beleuchten. Bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung eines abzuwickelnden Instituts gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) werden auch neue Aktien geschaffen. Gleichwohl die Rekapitalisierung zeitkritisch ist, müssen hierzu neue Sammelurkunden mitunter über das Wochenende physisch bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt werden, um die Ziele nicht zu gefährden. Dieses Beispiel zeigt einen Anwendungsfall, in dem digitale Aktiensammelurkunden auch in dem von der Abwicklungsbehörde vertretenen öffentlichen Interesse liegen. Wir erkennen allerdings auch keine durchschlagenden Gründe, warum eine entsprechende Entbürokratisierung nicht auch zur Verfolgung privatwirtschaftlicher Interessen vom Gesetzgeber unterstützt werden sollte. Um die Zielsetzung des Begutachtungsentwurfes aufzugreifen, stärkte auch eine digitale Aktiensammelurkunde ebenso wie jede digitale Sammelurkunde den Finanzstandort Österreich.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	MOYxiTNxEBlukFKR61cKj5sk8nfUGrfsdGwosPMXmCWgBGwE3jYFm3b60Sn8NGByBx6roYSCCs+rtM/EhlJhLcLqtEtKvSxsri409AzcmpOvai04l0HH/1/bObvxJUGYvscOywGLDNTQ+FctQjYVoEVgAOLQb3MK7sTINfoiPk1xnYB4BnJ0MoMjIMv2muQJ9jPpBNKT9JfdPQYk3FsSyMbXOAqxghRgiYH3UyDxGcuTDMlcbsnpE4QKC70g3L54j5Wk0jz0YYXK/N5wgdzjOIwJV05Eq+a4+Vx4s7qUHRPdOXq+8s4jQL2hgQBKRXnDeqf/yzXkAne1MJjPoIdZw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-10-21T21:05:58Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	